

Stadtelternrat Hannover

Stadtelternrat Hannover – Redenstraße 2 - 30171 Hannover

Redenstraße 2,
30171 Hannover

Telefonsprechstunde:
Mittwoch 18⁰⁰ - 19⁰⁰ Uhr
Tel.: (0511) 88 11 22
Fax: (0511) 88 11 24
E-Mail: geschaeftsstelle
@stadtelternrat-hannover.de
www.stadtelternrat-hannover.de

Hannover, den 19. Mai 2005

Stellungnahme des Stadtelternrates Hannover zum Erlassentwurf „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“

Die fundamentale Bedeutung, die der Anfangsunterricht für die gesamte weitere Entwicklung des Kindes hat, erfordert für alle Lehrer in der Grundstufe Kenntnisse über Rechtschreibschwierigkeiten und Dyskalkulie. Ein weiteres Problemfeld zeigt sich auch in der fachgerechten Diagnostik und Behandlung, sowie Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Hyperkinetischem Syndrom (ADHS).

Eine sorgfältige Vorbereitung auf den Erstunterricht und die Kenntnisse über Ursachen und die anzustrebende pädagogische Förderung sollten in Veranstaltungen der Lehreraus- und -fortbildung vermittelt werden. Diese ist augenblicklich nicht ausreichend und zu wenig verpflichtend, da es immer noch Lehrkräfte gibt die von diesen Krankheitsbildern erst durch Eltern erfahren.

In dem Entwurf wird der Anschein geweckt, dass im Besonderen auf die betroffenen Schülerinnen eingegangen wird. Da aber die Entscheidung im Einzelnen den Klassenkonferenzen mit Zweidrittel-Mehrheit obliegt wird kein schlüssiges Konzept angeboten. Der Erlassentwurf enthält nur Allgemeinplätze, die in keiner Weise verbindlich sind.

Die Schulen sind, unseren Beobachtungen nach, mit einer gezielten und konsequenten Diagnostik und Therapie von Teilleistungsschwächen überfordert.

Die wenigsten Teilleistungsschwächen oder Anderes werden auf Grund der Empfehlungen von Lehrkräften festgestellt, sondern häufig weil die Eltern nach einem langen Leidensweg mit ihren Kindern einen Therapeuten aufsuchen. Zur Zeit stellen wir im Stadtgebiet Hannover fest, dass Grundschulen auf Grund des Leistungsdrucks eher dazu übergehen „verhaltensauffällige“ Schüler an die Sonderschule zu überweisen.

Grundlage für die Entscheidungen müssen daher die Gutachten eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie sein. Abweichungen sollten nur mit besonderer Begründung möglich sein. Die Inhalte der Förderarbeit bedürfen der ständigen Überprüfung.

Sie müssen in den Veranstaltungen der Lehrerfortbildung vermittelt werden und die Teilnahme der Lehrkräfte muss verbindlich sein.

Stadtelternrat Hannover

c/o Richard Lochte, Redenstraße 2, 30171 Hannover, Tel.: (0511) 81 21 55, Tel.dl.: (0511) 44 46- 363
Mobil: (0175) 3 50 10 41, e-mail: vorstand@stadtelternrat-hannover.de

Stadtelternrat Hannover

c/o Richard Lochte, Redenstraße 2, 30171 Hannover, Tel.: (0511) 81 21 55, Tel.dl.: (0511) 44 46- 363
Mobil: (0175) 3 50 10 41, e-mail: vorstand@stadtelternrat-hannover.de

Zur Förderung der Kinder mit Teilleistungsschwächen muss die Schule engen Kontakt mit außerschulischen Einrichtungen z.B. dem Jugendamt, Schulpsychologen etc. halten und die eigenen Fördermaßnahmen mit den dort tätigen Fachkräften abstimmen.

Darüber hinaus müssen die Erziehungsberechtigten Hinweise auf besondere Lehr- und Lernmittel, häusliche Übungs- und Fördermöglichkeiten sowie Verhaltensweisen gegenüber dem Schüler erhalten. Die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten ist nicht nur anzustreben, sondern die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern ist im Erlass verbindlich festzuschreiben.

Wenn der Gesetzgeber den Klassenkonferenzen freie Hand lässt, wie die Bewertung der einzelnen SchülerInnen stattzufinden hat, muss zunächst bekannt sein, ob ein Förderbedarf nötig ist und welche Qualität erforderlich ist.

Dafür muss die Klassenkonferenz bereits zu Beginn des Schuljahres tagen und Förderpläne erstellen. Bisher ist keine Schule bekannt, die dies durchführt.

Der Gesetzgeber muss klare Vorgaben machen, d.h. jede Schule verpflichten ein Diagnose- und Förderkonzept im Benehmen mit den umliegenden Schulen vorzulegen. Dafür müssen besondere Stunden in die Stundentafel eingebracht werden.

Die Förderung darf nicht nach dem vierten Schuljahr enden, sondern muss in der gleichen Qualität weitergeführt werden.

Unklar ist ferner warum Abweichungen in der Leistungsfeststellung und –bewertung bei Rechenschwierigkeiten nur in der Grundschule möglich sind und dies anders behandelt wird als bei Legasthenie.

Bemerkungen für die Zeugnisse der Klassenstufen 5/6 und 7/8 sind nicht vorgesehen. Auch hier sind im Sinne der SchülerInnen Vorgaben zu machen.

Daher ist es erforderlich auch für Lehrkräfte an weiterführenden Schulen Fortbildungsmaßnahmen einzurichten und erforderliche Förderstunden für SchülerInnen bereitzustellen.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anregungen im Rahmen der weiteren Beratungen berücksichtigen werden und der Erlassentwurf entsprechend geändert wird.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. R. Lochte
(Vors. StER Hannover)